



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Finanzierung von Alleen-Nachpflanzungen in Brandenburg

Positionspapier der Brandenburger Landesverbände von BUND und NABU

Ausgangslage

Aufgrund des schlechten Zustandes der brandenburgischen Alleen hängt die Zukunft der Alleen im Land in hohem Maße davon ab, ob ausreichend Nachpflanzungen vorgenommen und damit lückige Alleen ergänzt und neue begründet werden. Mit dem Alleen-Runderlass von 2000 haben sich das Verkehrs- und das Umweltministerium zur Nachpflanzung von Bäumen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden, im Verhältnis 1:1 bekannt. In den Folgejahren wurde dieses Ziel aber häufig nicht erreicht, so dass sich ein Nachpflanzdefizit von mehreren tausend Bäumen aufgebaut hat. Grund für die fehlenden Nachpflanzungen waren nach Aussage des Verkehrsministeriums vor allem finanzielle Engpässe.

Rechtslage

§ 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes regelt die Bedingungen, unter denen Ausnahmen vom Alleenschutz zugelassen werden können. Weiterhin ist dort formuliert: „Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, ist der Eigentümer zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“ Diese Pflicht der Ersatzpflanzung wurde bis vor kurzem von Seiten der Straßenbaubehörden angezweifelt, die davon ausgingen, dass aus straßenrechtlichen Gründen für Baumfällungen aus Verkehrssicherheitsgründen keine naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erforderlich seien. Tatsächlich wurden in der Praxis in den meisten Landkreisen solche Ausnahmegenehmigungen nicht beantragt oder erteilt. Ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom Dezember 2004 (bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht im April 2005) hat Klarheit geschaffen: Für die Fällungen sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, und damit gilt auch die Pflicht der Ersatzpflanzung.

In Fällen, in denen Bäume bei „Gefahr im Verzug“ gefällt werden, ist nach § 72a BbgNatSchG keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ersatzpflanzungen „können“ dann von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet werden. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg 2005 ist von „Gefahr im Verzug“ dann auszugehen, wenn die Fällung vor Ablauf der üblichen Dauer des Genehmigungsverfahrens notwendig wird. Dies wird also nur einen geringen Teil der Baumfällungen betreffen.

Bisherige Finanzierung

Die Nachpflanzung von Alleen wird bislang aus einer Haushaltsposition des Infrastrukturministeriums für Straßenunterhaltung finanziert (soweit es sich nicht um Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben handelt). Aus dieser Position werden aber auch alle anderen Maßnahmen der Straßenunterhaltung inklusive Grünpflege und Baumfällungen finanziert. Bei Unterfinanzierung dieser Position ist es den Straßenbaubehörden überlassen, an welcher Stelle eingespart wird. Müssen mehr kranke Bäume gefällt werden, bleibt weniger Geld für Nachpflanzungen. Die Konstruktion läuft dem Anspruch, dann mehr Bäume nachzupflanzen, also gerade entgegen.

Alleenfonds in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist ein zweckgebundener Alleenfonds eingerichtet. In einem Runderlass ist festgelegt, wie viele Bäume pro gefällttem Baum nachgepflanzt werden müssen (je nach Wert des gefälltten Baumes kann das Verhältnis deutlich höher als 1:1 liegen). Wenn diese Pflanzungen von den Straßenbulasträgern nicht direkt umgesetzt werden, wird ein entsprechender Betrag in den Fonds eingezahlt. Aus dem Fonds werden Nachpflanzungen (auch für Kommunalstraßen), aber auch die Pflege der Alleebäume finanziert. Die Höhe der im Fonds enthaltenen Mittel hängt also ausschließlich von der Zahl gefällter Bäume ab, und die Mittel sind streng zweckgebunden. Mit dieser Konstruktion ist es gelungen, Alleebäume im Verhältnis 1:2 nachzupflanzen.

Erfüllung der Nachpflanzverpflichtung in Brandenburg

Nach der oben angeführten Rechtsprechung ist die Nachpflanzung von Alleebäumen eine Pflichtaufgabe des Landes. Die Grundsicherung dieser Nachpflanzung muss vom Verkehrsministerium aus Haushaltsmitteln gesichert werden. Da das Naturschutzgesetz ausdrücklich den Eigentümer zu den Ersatzleistungen verpflichtet, ist eine Finanzierung über den Naturschutzfonds oder im Rahmen von Ersatzmaßnahmen für andere Eingriffe nicht zulässig.

Da es nicht praktikabel ist, in jeder Ausnahmegenehmigung für Alleebaumfällungen die Ersatzpflanzungen ortskonkret festzuschreiben, ist die Einzahlung von Mitteln in einen Alleenfonds nach Muster von Mecklenburg-Vorpommern die einfachsten Variante. Ein solcher Fonds könnte direkt beim Verkehrsministerium oder auch beim Naturschutzfonds (als Unterfonds mit strenger Zweckbindung) angebunden sein. Die Umsetzung der Nachpflanzungen sollte auf jeden Fall von den Straßenbaubehörden vorgenommen werden, weil dort die nötigen Strukturen bestehen.

Mittel für zusätzliche Alleenspflanzungen

Über die Nachpflanzungen für laufende Fällungen hinaus besteht großer Nachholbedarf für die in den vergangenen Jahren versäumten Pflanzungen. Es sollte daher geprüft werden, ob Alleenspflanzungen bei der Planung von Ersatzmaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden können. Zahlreiche Pflanzungen bei Ersatzmaßnahmen sind ökologisch sinnlos (z.B. Baumpflanzungen in Autobahnschleifen). Vorrangig solche Pflanzungen sollten in Alleen gelenkt werden. Auch Ersatzzahlungen in den (noch zu schaffenden) Alleenfonds wären möglich. Allerdings darf dies nicht auf Kosten anderer sinnvoller Naturschutzmaßnahmen gehen (z.B. komplexe Maßnahmen in Flächenpools, Förderprojekte durch den Naturschutzfonds). Diese Finanzierungsmöglichkeiten können jedoch nur zusätzliche Pflanzungen betreffen und nicht die Grundsicherung der gesetzlich vorgegebenen Ersatzpflanzungen durch das Infrastrukturministerium ablösen.

Die Finanzierung von Nachpflanzungen durch Spenden, Sponsoring u.s.w. bietet keine längerfristige Perspektive für den Alleenschutz und kann lediglich im Einzelfall zum Tragen kommen, nicht aber ein Standbein im Alleenschutz werden.

Potsdam, den 11.07.2006